

Satzung

Vorbemerkung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen diese sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26.07.1990 gegründete Sportverein (SV) führt den Namen Sportverein Großräschen e.V. und hat seinen Sitz in Großräschen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein erkennt das Statut des Sportbundes an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein hat den Zweck, die vielfältigen sportlichen Übungen im Rahmen des Breitensports durchzuführen.
2. Die Betreuung der Jugendlichen wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz. Dabei wird er der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit der Bürger dienen und er tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung zum Sporttreiben ein.
4. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten. Dabei wird den Abteilungen jede Möglichkeit eingeräumt, den Satzungen der Fachverbände nachzukommen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. erwachsenen Mitgliedern
 - a. ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. fördernde Mitglieder und
 - d. Ehrenmitglieder,
2. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich zu stellen.
3. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Vorstand durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Erhöhungen innerhalb der einzelnen Abteilungen sind zulässig. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das uneingeschränkte Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres das uneingeschränkte Stimm- sowie aktive Wahlrecht.
5. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
6. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Die Grundsätze werden in einem Kinder- und Jugendschutzkonzept festgelegt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
3. Der Austritt ist der jeweiligen Abteilungsleitung schriftlich zu erklären und ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich. Für den schriftlichen Nachweis ist der Sportler selbst verantwortlich.
4. Der Ausschluss kann vom Vorstand und auf Vorschlag einer Abteilung erfolgen

- a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c. wegen groben, unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 8 der Satzung festgelegten Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt indem er im Umgang oder bei der Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen unter anderem:
- a. körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt anwendet,
 - b. jegliche Form sexueller Belästigung vornimmt,
 - c. wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII belangt wird, auch außerhalb des Vereins,
 - d. pflichtwidrig das fürsorgliche Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen unterlässt (Vernachlässigung)
 - e. die Intimsphäre des Kindes oder Jugendlichen missachtet
- kann dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.
6. Zuständig für den Beschluss über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist der Vorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen/schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dabei sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu schildern. Die Entscheidung über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder Anteilen aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
9. Das ausscheidende Mitglied bleibt für eigene Verpflichtungen, darunter der Beitragspflicht bis einschließlich des Monats des Ausscheidens, haftbar.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsleitungen und deren Mitgliederversammlungen
4. die Revisionskommission

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendlichen Mitglieder regeln die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen oder Ausschüssen übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und sollte im ersten Quartal durchgeführt werden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Vereinsgebäude in der Chrandsdorfer Straße 2a in 01983 Großräschen sowie auf der Internetseite des Sportvereins (www.sv-grossraeschen.de) einzuladen. Zusätzlich erfolgt die Einladung unter Einhaltung oben genannter Frist per E-Mail an die Abteilungsleiter.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt,

- b. 20 v. H. der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
4. Jede Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
5. Wahlkandidaten sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu benennen. Weitere Kandidaten sind nach dieser Frist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein.
7. Über andere Anträge kann nur entschieden werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur dann in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
8. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Mitglieder, die kein Stimm- und Wahlrecht haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der/des Kassenprüfer(s) (Revisionskommission)
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Entgegennahme des Jahresberichtes der/des Kassenprüfer(s)
5. Entlastung des Vorstandes und der/des Kassenprüfer(s)
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Beschlussfassung von Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Beschlussfassung über Umlageerhebungen und deren Fälligkeit
10. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
12. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsidenten. Er ist berechtigt, diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied des Vorstandes zu übertragen.
13. Der Versammlungsvorsitzende bestimmt den Protokollführer.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 13 Wahlhandlung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann in nur ein Amt gewählt werden.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der angegebenen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält.
3. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Diese wird bis zur Erreichung eines Ergebnisses fortgeführt.
4. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 5 v. H. der wahlberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung oder Überlassung des Stimmrechtes ist unzulässig.
3. Stimmgleichheit bedeutet abgelehnt. Eine erneute Beschlussfassung auf der nächsten Mitgliederversammlung ist zulässig.
4. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Jugendleiter
 - e. dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragter
 - f. bis zu 5 Beisitzern
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und er erstellt den Haushaltsplan.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
5. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins nach § 26, Abs. 2 BGB. Zur Vertretung gehören zwei oder drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben bei Entscheidungen bzw. Beschlüssen, die
 - a. Zweck, Aufgaben und Grundsätzen des Vereins nach § 2 entgegenwirken,
 - b. eine Haftung des Vereins nach § 31 BGB ermöglichen,
 - c. finanzielle Verpflichtungen des Vereins betreffen,

ein Vetorecht. Bei Abwesenheit, egal aus welchem Grunde, kann das abwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegen oben genannte Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes ein Veto einlegen. Übt mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein Vetorecht aus, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen erneut zu beraten. Erfolgt keine Einigung, so ist nach § 10 (2) oder (3) dieser Satzung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann jedes Veto überstimmen.

7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl anzuberaumen. Bei Ausscheiden eines der übrigen Mitglieder kann der Restvorstand über die Bestellung eines Vertreters bis zum Ablauf der Amtsperiode bestimmen.
8. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
9. Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Pflege und Wartung der Sportanlagen und –gebäude ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich und geringfügig Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident.

10. Der Vorstand kann für alle Mitglieder, Abteilungen und sich selbst verbindliche Ordnungen und Regelungen erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, in Beschlüsse und Entscheidungen einer Abteilung regulierend einzuwirken, wenn durch diese Interessen anderer Abteilungen und/oder des Vereins betroffen sind.
11. Zum erweiterten Vorstand gehören mit beratender Stimme alle Abteilungsleiter.
12. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse/Haushaltslage des Vereins beschließen, dass
 - a. Vereinsämter entgeltlich auf Grundlage einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden,
 - b. zur Umsetzung vereinsbezogener sowie das Sportgelände/-gebäude betreffender Aufgaben Aufträge an Dritte vergeben werden.

§ 16 Abteilungen

Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird. Die Wahl des Abteilungsleiters findet auf einer Abteilungsversammlung statt. Für die Mitgliederversammlung der Abteilungen und die Wahlen zur Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Abteilungsversammlung hat im gleichen Turnus, wie die Wahl zum Vorstand des SV Großräschen e.V. zu erfolgen. Die Mitglieder einer Abteilung können neben dem Abteilungsleiter weitere Personen, die dem Verein angehören müssen, mit Abteilungsaufgaben betrauen, soweit die Aufgaben nicht zentral von dem Verein wahrgenommen werden. Die Umsetzung aller finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen erfolgt über die Buchhaltung des Sportvereins. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungs- und Spielordnungen aufzustellen. Über sie beschließen die Mitglieder der Abteilung. Soweit nach Satzung oder der Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben. Dem Vorstand sind Abteilungs- und Spielordnungen sowie zusätzliche Abteilungsbeiträge zur Kenntnis zu geben. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen und den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern nur zu, wenn sie der Abteilung bzw. dem Abteilungsvorstand angehören.

§ 17 Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Der/die Kassenprüfer hat/haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der/die Kassenprüfer erstattet/erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des übrigen Vorstandes.

§ 18 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen und in sonstigen, vom Verein benutzten oder betriebenen Räumlichkeiten.

2. Bei Personenschäden begrenzt sich die Haftung des Vereins auf die durch den Landessportbund abgeschlossenen jeweiligen Versicherungsdeckungssummen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den kommunalen Haushalt in dessen Territorium der Verein seinen Sitz hat. Das von der Kommune übernommene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

Großräschen, den 03.11.2026